

# **Satzung für den Seniorenrat der Stadt Nortorf**

*Inhalt:*

*Satzung vom 30.06.1993*

*1. Änderung vom 23.02.2007*

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Ziff. 2 und 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 285), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22. Februar 2007 die nachstehende Erste Nachtragssatzung erlassen:

## **§ 1 – Trägerin**

Der Seniorenrat ist eine Einrichtung der Stadt Nortorf.

## **§ 2 – Zusammensetzung**

1. Der Seniorenrat besteht aus 7 gewählten Vertreterinnen. Diese Vertreterinnen werden von den wahlberechtigten älteren Menschen der Stadt Nortorf gewählt. Fällt ein Seniorenratsmitglied für längere Zeit aus, so kann eine Bewerberin aus der Nachrückerliste für die Zeit des Ausfalls stimmberechtigt als Mitglied nachrücken. Beim Ausscheiden einer gewählten Vertreterin rückt die Bewerberin auf der Nachrückerliste mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei der Nachrückerliste entscheidet bei Stimmgleichheit das Los über die Bewerberin. Besteht der Seniorenrat aus weniger als 7 Mitgliedern und sind keine Nachrückerinnen mehr vorhanden oder der Seniorenrat dieses für dringend erforderlich hält, so ist Nachwahl möglich. Die Nachwahl gilt dann bis zum Ende der Legislaturperiode des Seniorenrates.
2. Die Wahldauer beträgt 4 Jahre.
3. Das aktive und passive Wahlrecht gilt für Bürgerinnen vom vollendeten 60. Lebensjahr an, die in Nortorf wohnhaft sind. Das aktive Wahlrecht gilt für alle Mitglieder der Seniorenversammlung. Zur Seniorenversammlung gehören alle Anwesenden, die sich in ein Verzeichnis eintragen. Die Seniorenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sich mindestens 25 Personen in das Verzeichnis eingetragen haben.
4. Die Wahl wird von der Vorsitzenden und einem Ausschussmitglied des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport, Kultur und Soziales der Stadtverordnetenversammlung geleitet. Über die Wahl ist eine

Wahlniederschrift zu erstellen und dem Seniorenrat eine unterschriebene Ausfertigung zum dortigen Verbleib auszuhändigen.

5. Der Seniorenrat wählt sich innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende (Vorstand), eine Schriftführerin und eine Kassenwartin. Der Vorstand vertritt den Seniorenrat nach außen und ist für die Geschäftsführung zuständig.

### **§ 3 – Aufgaben**

Dem Seniorenrat wird die Gestaltung der städtischen freiwilligen Seniorenarbeit übertragen, soweit die Stadt die Aufgaben nicht selbst übernimmt oder diese nicht von Vereinen oder Organisationen abgedeckt werden. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Ermitteln und Wahrnehmung der Interessen älterer Mitbürgerinnen.
2. Bestimmung der Inhalte der Seniorenarbeit außerhalb der Verbände.
3. Beratung und Unterstützung der Stadtverordnetenversammlung und Verwaltung bezüglich Seniorinnen betreffende Themen.
4. Verfügung über die von der Stadt bereitgestellten Mittel.

### **§ 4 – Finanzierung, Verwendungsnachweis**

Die Stadt stellt dem Seniorenrat Finanzmittel zur Durchführung der Aufgaben zur Verfügung. Der Seniorenrat hat darüber nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von 2 Monaten den Verwendungsnachweis zu führen.

### **§ 5 – Zusammenarbeit**

1. Die Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport, Kultur und Soziales der Stadtverordnetenversammlung teil. Die Vorsitzende kann sich vertreten lassen.
2. Die Vertreterin des Seniorenrates wird als Sachverständige zu den Seniorinnen betreffende Themen in die Sitzungen von Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen eingeladen. Sie erhält die Protokolle der Sitzungen.
3. Der Seniorenrat kann Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltung stellen.

## **§ 6 – Geschäftsordnung**

Der Seniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Seniorenversammlung.

## **§ 7 – Geschlechtsbezeichnungen**

Die Satzung bezeichnet Funktionen in weiblicher Form, obwohl auch die männliche Alternative möglich ist. Sie verzichtet nur der sprachlichen Einfachheit halber auf den alternativen Zusatz der männlichen Geschlechtsform.

## **§ 8 – Inkrafttreten**

Die Erste Nachtragssatzung vom 22. Februar 2007 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nortorf, den 23. Februar 2007

(U. Bestehorn)  
Bürgermeister